



Mikroförderung in Sachsen-Anhalt

- MikroKulturFonds (Regelfonds)
- SonderFonds MikroKultur (Förderung aus dem Corona Sondervermögen)

Tipps für die Antragstellung

1

1. Wer kann eine Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, also beispielsweise einzelne Engagierte oder Vereine. Bei eingetragenen Vereinen ist der Kulturbezug anhand des satzungsmäßigen Zwecks relevant.

2. Was wird gefördert?

Förderfähig sind Kleinst- bzw.- Mikroprojekte, die im Bereich der Kunst und Kultur angesiedelt sind und die das bürgerschaftliche Engagement in Sachsen-Anhalt stärken und sichtbar machen.

Projekte zur Stärkung des bürgerlichen Engagements zeichnen sich aus durch

- Unentgeltlichkeit: Bürgerliches Ehrenamt erfolgt unentgeltlich, d.h. Antragsteller können sich nicht selbst ein Honorar zahlen
- Gemeinnützigkeit: Projekte werfen keine Gewinne ab (insbesondere dürfen Fördermittel nicht für die generelle Vereinsarbeit oder anderweitiges Engagement vereinnahmt werden).

Typische Ausgaben im Rahmen eines Mikroprojekts sind beispielsweise:

- Honorare
- Sachausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstaltungstechnik
- Druckerzeugnisse (Noten, Bücher etc.)
- Sachmittel für einen Zuschauerraum (Requisiten, Bestuhlung, Beleuchtung)
- Verbrauchskosten
- Reise- und Transportkosten *
- Digitalisierungskosten (Aufnahme und Bereitstellung von Veranstaltungen, Internet-Auftritt)

3. Wie hoch ist die Förderung?

Maximale Förderhöhe im regulären MikroKulturFonds beträgt 1.000,00 €.

Die maximale Förderhöhe im SonderFonds MikroKultur (Mittel des CoronaSonderfonds) ist abhängig vom Projektinhalt (Pandemiefolgen abfedern oder Ort/Verein pandemieresilient gestalten, Projekte zur Wiederbelebung der Kultur und des Engagements). Der Bezug zur Corona-Pandemie muss im Antrag eindeutig dargestellt werden (Antrag 2.a).

- Für investive Maßnahmen im Rahmen eines Kulturprojekts ist eine Förderung i. H. v. bis zu 3.000,00 € möglich.
- Für rein konsumtive Maßnahmen ist eine Förderung i. H. v. bis zu 1.500,00 € möglich, beispielsweise für Vernetzungstreffen mit anderen Vereinen oder Kulturprojekte für Kinder und Jugendliche.

4. Wohin muss der Antrag geschickt werden?

Der vollständige und unterschriebene Antrag mit den Anlagen wird per E-Mail an mikrokulturfonds@lhbsa.de gesendet. Termin ist der 28.04.2024.

5. Was wird nicht gefördert?

Der MikrokulturFonds unterstützt nicht Karnevalsveranstaltungen, Weihnachts- und Ostermärkte, Jahrmärkte, Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren, Veranstaltungen von Sportvereinen, Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt auf soziale oder sozialpädagogische Arbeit, Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt Umwelt- und Naturschutz.

Ausgeschlossen von einer Förderung im Rahmen der Mikroförderung sind Projekte, welche bereits Landesmittel erhalten (Verbot der Doppelförderung). Die Förderung von Personalkosten (Anstellung mittels Arbeitsvertrags) liefe einer Förderung des Ehrenamtes zuwider. Der Antragsteller darf nicht der Empfänger eines Honorars sein.

2

6. Welche Projekte kommen auf die Warteliste?

- Projekte, deren Antragsteller im selben Haushaltsjahr – aber für ein anderes Projekt – Landesmittel erhält,
- Projekte, die bereits mit anderen öffentlichen Fördermitteln (Bund, Kommune, öffentlich-rechtliche Stiftungen) gefördert werden,
- Projekte, deren Antragsteller im Vorjahr Mikroförderung erhalten haben,
- Antragsteller, die im vorherigen Haushaltsjahr eine Förderung aus Landesmitteln von mind. 5.000 € erhalten haben,
- Projekte, welche lediglich Investitionen zum Inhalt haben - investive Maßnahmen sind mit einem kulturellen Projekt zu verbinden.

7. Wie werden die Projekte ausgewählt?

Bei allen vollständigen Projektanträgen wird geprüft, ob es sich um ein Mikro-Kulturprojekt handelt, das das bürgerschaftliche Engagement fördert und sichtbar macht (siehe 2.).

Wenn keine der Ausschlusskriterien (siehe „Was wird nicht gefördert?“) zutreffen, bewerten die Kulturverbände der LAG BEK (<https://engagiert-fuer-kultur.de/>) die Anträge.

Danach erhalten die Antragsteller die Nachricht, ob ihr Projekt gefördert werden kann oder nicht. Es gibt keinen Anspruch auf die Förderung.

8. Wer berät und unterstützt bei der Antragstellung?

Es wird empfohlen, dass sich die Antragstellenden zu inhaltlichen Fragen beim entsprechenden Kulturverband beraten lassen (siehe: <https://engagiert-fuer-kultur.de/>). Bei Fragen zum Antragsformular kann die Beratung der Servicestelle in Anspruch genommen werden:

Ulrike Dietrich | Servicestelle Bürgerschaftliches Engagement im Kulturbereich | Mikroförderung

Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V., Magdeburger Straße 21 in 06112 Halle / Saale
+49 179 / 227 45 35 +49 345 / 13 51 68 79
mikrokulturfonds@lhbsa.de

*Für die Projektdurchführung und die Abrechnung steht ein einfaches Abrechnungsformular zur Verfügung, welches mit der Weiterleitungsvereinbarung zur Verfügung gestellt wird. Die Verwendung ist bei einer Förderung bindend.